

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 50

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 50.

Basel, 14. Dezember.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die neue Disziplinarstrafordnung. (Schluss.) — Eine französische Kolonialarmee. — Eine Kaserne in Andermatt. — Ausgewählte Schriften weiland seiner kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Karl von Österreich. (Fortsetzung und Schluss.) — Eidgenossenschaft: Wahl. Personalveränderungen. Entlassung. Die Stelle eines Oberinstructors der Infanterie. Oberst U. Wille. Bern: Haltstelle auf dem Wylerfeld. Zug: Kantonale Offiziersgesellschaft. — Ausland: Österreich: Schwimmvorrichtung. Italien: Kriegsministerium.

Die neue Disziplinarstrafordnung.

(Schluss.)

Es giebt aber noch einige andere Punkte, gegen die nach unserer Ansicht Bedenken walten können oder deren Ergänzung wünschenswert erscheint.

Wir wollen uns erlauben, einige kurz anzuführen.

Im I. Abschnitt „Umfang der Disziplinarstrafgewalt“ dürfte in Art. 2 und zwar als Punkt 4 beigelegt werden: Vernachlässigen der Gradobliegenheiten, Nichtabhandlung strafbarer Fälle, Verhängen von in diesem Gesetz nicht vorgesehenen Strafen oder ungesetzliche Verschärfung von den in Art. 3 erwähnten Disziplinarstrafen.

Es ist wünschenswert, dass diese Fehler ausdrücklich als strafbar bezeichnet werden, da sie oft nicht als solche betrachtet werden.

Der II. Abschnitt „Disziplinarstrafen“ giebt uns zu folgenden Bemerkungen Anlass: In Art. 3 sollten Punkt 6 und Alinea 2 als „vorläufige Massregel Einstellen im Grade“ gestrichen werden. Die Gründe sind früher dargelegt worden.

Art. 6 sollte beigelegt werden: Bei Bestrafung ganzer Abteilungen ist mit Angabe der Ursache sofort dem Divisionär und wenn sich dieser nicht im Dienste befindet, dem Waffenchef (oder Militärdepartement) Anzeige zu erstatten. In Frankreich wird in solchen Fällen sofortige Meldung an das Kriegsministerium verlangt. Es muss vorgebeugt werden, dass mit einer solchen Massregel, bei welcher Unschuldige mit den Schuldigen bestraft werden, kein Missbrauch getrieben werde.

Eine Abteilung sollte höchstens 4 Tage konsigniert werden dürfen.

In Art. 5, Alinea 2 sollte beigelegt werden: „Im Instruktionsdienst soll das Strafexerzieren an einem Tage nicht länger als eine Stunde dauern.“ Dieses scheint notwendig, da zwei Stunden an einem Tage für die Kräfte der Leute zu viel wären. Man darf nicht vergessen, dass wir die Leute ohnedies den ganzen Tag beschäftigen und ihre Kräfte ganz in Anspruch nehmen.

Ein bekannter und berühmter General und Militärschriftsteller (Hohenlohe) hat sogar die Ansicht ausgesprochen: In der Zeit der Rekru-tenausbildung sollte man das Strafexerzieren ganz verbieten, da die Exerzierfehler meist mehr in dem Nachlassen der Kräfte der Rekruten als in Nachlässigkeit ihre Ursache haben. Es werde nicht besser, wenn man sie noch mehr ermüde.

Art. 8. Bei strengem Arrest soll der Verurteilte nach dem Entwurf keinen Sold erhalten. Zum mindesten sollte gesagt werden, „er beziehe nur die Verpflegung“. Besser aber noch wäre zu sagen: „Der Sold von Unteroffizieren und Soldaten fällt in das Ordinäre; Offiziere erhalten die Mundportion und halben Sold.“

Das 3. Alinea, nach welchem bei strengem Arrest für Offiziere beim Oherauditor Antrag auf Einstellung im Grade gemacht werden soll, würde am besten gestrichen.

Der strenge Arrest sollte wie bisher als selbständige Disziplinarstrafe verhängt werden dürfen. Derselbe ist z. B. am Platz, wenn der Zimmer-oder einfache Arrest aus Leichtsinne verletzt wurde. Es ist dieses aber, wenn nicht besonders erschwerende Umstände dazu kommen, kein Grund, weder einem Offizier noch Unteroffizier den Grad zu entziehen. Immerhin ist es am Platze,